

Beschluss vom 28. November 2022

Parl.-Nr. 2022.91

Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2023 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 28. November 2022 einstimmig beschlossen:

1. Gestützt auf Artikel 44 und 45 der Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014 werden für das Geschäftsjahr 2023 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Gas 30 Prozent des Entgelts (Betriebsertrags)
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Gashandel 0 Prozent des Entgelts (Betriebsertrags).

2. Gestützt auf Artikel 49 Absatz 2 litera h. der Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Oktober 1995 wird für das Geschäftsjahr 2023 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Fernwärme von 10 Prozent der Gesamteinnahmen (Betriebsertrag) festgelegt.

3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 4 und Artikel 33 Absatz 1 litera d. der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 werden für das Geschäftsjahr 2023 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Elektrizität 5,5 Millionen Franken
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Stromhandel 0 Prozent des Entgelts (Betriebsertrags).

4. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) vom 3. Juli 2017 wird für das Geschäftsjahr 2023 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Energie-Contracting von 0 Prozent der Gesamteinnahmen (Betriebsertrag) festgelegt.

Für das Stadtparlament

Der Parlamentsschreiber:

M. Bernhard

Mitteilung an:

- Departement Technische Betriebe, Dept. Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Finanzkontrolle, Bezirksrat.